



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Hendrik Lange (DIE LINKE)

**Gebühren und Entgelte gemäß § 111 sowie Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung gemäß § 112 Abs. 1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA)**

Kleine Anfrage - KA 6/7182

**Antwort der Landesregierung  
erstellt vom Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft**

### **Vorbemerkung:**

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage erfolgt auf der Grundlage der Antworten der Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt nach entsprechender Abfrage des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft.

### **Frage 1.a):**

**Welche Einnahmen erzielten die einzelnen Hochschulen von den Studierenden für Studienangebote zur Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis, Zweitstudium, Gaststudium (incl. Prüfungsgebühren), Lehr- und Lernmittel sowie die Benutzung von Hochschuleinrichtungen nach § 111 Absatz 3 bis 6 HSG LSA in den einzelnen Jahren 2008 bis 2010? Wie verteilen sich diese Einnahmen auf die einzelnen oben genannten Kategorien?**

Die Antwort ist der Anlage 1 zu entnehmen.

### **Frage 1.b):**

**Wurden in den einzelnen Jahren des oben genannten Zeitraums diese Einnahmen und wenn ja, nach welchem Schlüssel an den einzelnen Hochschulen den Fakultäten bzw. Fachbereichen zur Verfügung gestellt? Wurden in den einzelnen Jahren des oben genannten Zeitraums sämtliche Mittel für die Verbesse-**

*Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.*

(Ausgegeben am 13.10.2011)

**rung der Lehre verwendet? Wenn nein, welche anderen Aufgaben wurden mit diesen Mitteln in den einzelnen Jahren des oben genannten Zeitraums an den einzelnen Fachbereichen und Fakultäten oder der jeweiligen Hochschule finanziert?**

#### Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Die Gebühren für Studienangebote zur Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis stehen den für die Durchführung dieser Angebote verantwortlichen Instituten in vollem Umfang zur Verbesserung der Lehre zur Verfügung.

Die Entgelte für Lehr- und Lernmittel sowie die Gebühren für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen stehen den Fakultäten bzw. Einrichtungen ebenfalls, siehe oben, direkt zur Verfügung.

Die Zweitstudiengebühren sowie die Gebühren für Gasthörer stehen den Fakultäten im Zuge der Budgetierung und des jährlichen Mittelverteilungsmodells zur Verfügung, ohne dass sich unmittelbar die gewünschte prozentuale Aufteilung quantifizieren lässt.

#### Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Bei den Einnahmen aus § 111 erfolgt keine vollständige Mittelbereitstellung an die Fakultäten, sondern es werden damit auch zentrale Aufgaben finanziert, die im Kontext von Studium und Lehre zu sehen sind. Die Fakultäten haben die Möglichkeit, im Antragsverfahren zum Beispiel auf die Mittel aus den Zweitstudiengebühren zurückzugreifen, um damit zum Beispiel kleine Infrastrukturmaßnahmen zu realisieren. Für die Mittel aus § 112 gibt es klar definierte Verfahren zur Verteilung. Hier werden praktisch 100 % aller Mittel für die Verbesserung der Lehr- und Studiensituation genutzt. Eine Kommission aus Vertretern der Studierenden und der Fakultäten entscheidet zweimal im Jahr (semesterweise) über die Vergabe dieser Mittel. Ein wesentlicher Teil wird für die Einstellung von Tutoren und Mentoren aufgewendet. In diesem Verfahren werden alle Fakultäten bis auf die Medizinische Fakultät bedient.

#### Burg Giebichenstein Halle

Die Mittel werden zur Einrichtung verschiedener Tutorien verwendet. Die Finanzierung erfolgt zentral zugunsten der Lehrbereiche.

#### Hochschule Harz

Die Mittel werden zu 100 % den Fakultäten bzw. Fachbereichen zur Verbesserung der Lehre zur Verfügung gestellt.

#### Hochschule Merseburg

Die Mittel werden zu 100 % den Fakultäten bzw. Fachbereichen zur Verbesserung der Lehre zur Verfügung gestellt.

#### Hochschule Magdeburg

Die Einnahmen werden nicht an die Fachbereiche weiter verteilt.

#### Hochschule Anhalt

Bei den Mitteln nach § 111 Absatz 3 bis 6 handelt es sich nicht um Einnahmen im Sinne einer Haushaltsverstärkung, ebenso dienen sie nicht der „Verbesserung der Lehre“, sondern zur Absicherung zusätzlicher Aufgaben, die außerhalb des Planes

bzw. der Kapazität geleistet werden. Demnach sind diese Mittel für den Haushalt reine „Durchlaufposten“.

Aus den Mitteln nach § 111 Absatz 3 und 5 wird der Aufwand für Lehrmaterialien (konservativ und online), die Bereitstellung dialogorientierter (E-Learning-Plattformen und die Absicherung zusätzlicher Lehrtätigkeit - gesonderte Lehr- und Prüfungsdurchführung in den lehrveranstaltungsfreien Semesterabschnitten bzw. freitags in der Regel ab 14 Uhr bis samstags 16 Uhr) bestritten.

Diese Gebühren und Entgelte werden zu 90 % einnahmeanteilig an die jeweiligen Fachbereiche vergeben (s. o.), die verbleibenden 10 % werden zentral zur Ressourcensicherung in den betroffenen Struktureinheiten (zum Beispiel Abteilung für Studentische Angelegenheiten) eingestellt.

**Frage 1.c):**

**Welche Einnahmen erzielen die einzelnen Fakultäten und Fachbereiche der Hochschulen von den Studierenden für Studienangebote zur Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis, Zweitstudium, Gaststudium (Incl. Prüfungsgebühren), Lehr- und Lernmittel sowie die Benutzung von Hochschuleinrichtungen nach § 111 Absatz 3 bis 6 HSG LSA in den einzelnen Jahren 2008 bis 2010? Wie verteilen sich diese Einnahmen auf die einzelnen oben genannten Kategorien?**

Die Antwort ist der Anlage 2 zu entnehmen.

**Frage 1.d):**

**In welchen Umfängen wurden im oben genannten Zeitraum die Regelungen in § 111 Absatz 8 Sätze 2 bis 4 HSG LSA genutzt?**

	Jahr	Anzahl der Anträge
MLU Halle	2008	151
	2009	149
	2010	202
OvG Magdeburg	2008	163
	2009	67
	2010	22
Burg Giebichenstein	2008	170
	2009	161
	2010	187
HS Harz	2008 - 2010	0
HS Merseburg	2008 - 2010	0
HS Magdeburg	2008 - 2010	0
HS Anhalt *	2008 - 2010	

\*Betreffende Anträge nach § 111 Abs. 8 Satz 4 werden in dezentraler Zuständigkeit beschieden. Eine hochschulbezogene Erfassung bzw. Erhebung erfolgt nicht.

**Frage 1.e):**

**In wie vielen Fällen wurden im oben genannten Zeitraum gemäß § 111 Absatz 8 Satz 4 Gebühren bzw. Entgelte ganz oder teilweise erlassen? Wie viele Anträge wurden insgesamt gestellt?**

	2008		2009		2010	
	erlassen	teilw. erlassen	erlassen	teilw. erlassen	erlassen	teilw. erlassen
MLU Halle	142	0	145	0	199	0
OvG Magdeburg	1	0	2	0	0	0
Burg Giebichenstein	43	0	27	0	46	0
HS Harz	0	0	0	0	0	0
HS Merseburg	0	0	0	0	0	0
HS Magdeburg	0	0	0	0	0	0
HS Anhalt	0	0	0	0	0	0

Anmerkung:

Zur Anzahl der insgesamt gestellten Anträge wird auf die Antwort zu Frage 1d) verwiesen.

**Frage 2.:**

**Wie hoch waren die Einnahmen der einzelnen Hochschulen aus Gebühren nach § 112 Absatz 1 HSG LSA in den einzelnen Jahren 2008 bis 2010?**

	2008	2009	2010
MLU Halle	985.027	1.098.111	1.246.457
OvG Magdeburg	363.749	405.961	522.123
Burg Giebichenstein	15.000	18.000	22.450
HS Harz	176.000	155.400	142.100
HS Merseburg	184.506	150.589	161.394
HS Magdeburg	424.600	308.300	504.900
HS Anhalt	397.355	446.100	506.654

**Frage 3:**

**Wie hoch waren die Verwaltungskosten zur Erhebung der Gebühren nach § 112 Absatz 1 an den einzelnen Hochschulen in den einzelnen Jahren des oben genannten Zeitraums?**

	2008	2009	2010
MLU Halle*	64.308,59	58.034,89	64.993,61
OvG Magdeburg	49.651	48.882	48.285
Burg Giebichenstein **	-	-	-
HS Harz	7.540	7.770	8.000
HS Merseburg	7.231	11.031	9.929

HS Magdeburg	ca. 45.000	ca. 45.000	ca. 45.000
HS Anhalt **	-	-	-

\* Verwaltungskosten zur Erhebung der Gebühren nach § 112 Absatz 1 HSG LSA wurden bisher nicht ermittelt. Bei den in der Tabelle angegebenen Summen handelt es sich um Personalkosten, wobei lediglich die direkt zuständigen Sachbearbeiterinnen berücksichtigt wurden. Diese sind zudem auch mit der Bearbeitung der Zweitstudiengebühren befasst.

\*\* Die betreffenden Verwaltungskosten werden in den beiden Hochschulen nicht erfasst.

#### Frage 4:

**Wie viele Studierende waren in den einzelnen Jahren 2008 bis 2010 in einem Zweitstudium an den einzelnen Hochschulen des Landes immatrikuliert? Wie viele dieser Studierenden haben in diesem Zeitraum einen Abschluss erlangt?**

	2008 (Anzahl)		2009 (Anzahl)		2010 (Anzahl)	
	Immatrik.	Abschl.	Immatrik.	Abschl.	Immatrik.	Abschl.
MLU Halle	410	59	403	55	390	49
OvG Magdeburg	136	39	99	24	88	27
Burg Giebichenstein	56	4	60	4	55	7
HS Harz	23	1	21	5	25	0
HS Merseburg	74	17	26	39	7	13
HS Magdeburg	66	17	60	11	55	19
HS Anhalt	69	5	93	2	30	8

#### Frage 5.a):

**Wie viele Studierende im Zweitstudium haben in den einzelnen Jahren 2008 bis 2010 das Zweitstudium an den einzelnen Hochschulen insgesamt ohne Abschluss abgebrochen?**

	2008	2009	2010
MLU Halle	49	59	61
OvG Magdeburg	38	18	16
Burg Giebichenstein	2	0	1
HS Harz	8	7	14
HS Merseburg	21	41	24
HS Magdeburg	19	16	14
HS Anhalt	11	26	11

#### Frage 5.b):

**Wie viele Studierende haben an den einzelnen Hochschulen in den Jahren 2008 bis 2010 das Studium ohne Abschluss im gewählten Studienfach nach Überschreiten der Regelstudienzeit um vier Semester abgebrochen? Welche Studienabschlüsse hatten diese Studienabbrecher abgestrebt?**

	angestrebter Abschluss	2008	2009	2010
MLU Halle	Bachelor	2	7	6
	Master	7	5	4
	Diplom	81	84	112

	Lehramt	34	30	67
	Staatsexamen	52	57	48
	Magister	24	38	40
	Kirchl. Abschl.	0	1	0
OvG Magdeburg	Bachelor	5	3	16
	Master	2	2	1
	Diplom	25	19	34
	Lehramt	20	3	9
	Staatsexamen	3	4	3
	Magister	14	15	26
Burg Giebichenstein	Diplom	2	4	3
HS Harz		0	0	0
HS Merseburg	Bachelor	0	0	3
	Master	0	0	3
	Diplom	15	29	21
HS Magdeburg	Diplom	12	20	16
	Bachelor	5	11	19
HS Anhalt *		-	-	-

\* Die nachgefragten Daten werden von der Hochschule nicht erfasst.

#### Frage 5.c):

**In wie vielen Fällen wurden in den einzelnen Jahren 2008 bis 2010 seitens der einzelnen Hochschulen auf der Grundlage von § 112 Absatz 4 HSG LSA die Gebührenpflicht hinausgeschoben?**

	2008	2009	2010
MLU Halle	310	305	354
OvG Magdeburg	95	89	114
Burg Giebichenstein	105	81	99
HS Harz	141	142	156
HS Merseburg	69	92	70
HS Magdeburg	231	120	149
HS Anhalt	95	88	96

## Anlage 1

Hochschule		2008	2009	2010
MLU Halle	§ 111 Abs. 3 Vertiefung, Ergänz. der berufl. Praxis	31.350	46.600	77.050
	§ 111 Abs. 3 Zweitstudium	154.100	146.960	149.720
	§ 111 Abs. 4 Gaststudium	3.400	3.400	3.700
	§ 111 Abs. 5 Lehr- u. Lernmittel *	-	-	-
	§ 111 Abs. 6 Benutzung von Hochschuleinrichtungen *	-	-	-
OvG Magdeburg	§ 111 Abs. 3 Vertiefung, Ergänz. der berufl. Praxis	263.906	223.423	218.192
	§ 111 Abs. 3 Zweitstudium	55.497	52.134	50.508
	§ 111 Abs. 4 Gaststudium	1.555	1.400	1.100
	§ 111 Abs. 5 Lehr- u. Lernmittel	0	0	0
	§ 111 Abs. 6 Benutzung von Hochschuleinrichtungen	107.914	111.033	105.140
Burg Giebichenstein	§ 111 Abs. 3 Vertiefung, Ergänz. der berufl. Praxis	0	0	0
	§ 111 Abs. 4 Gaststudium (incl. Gebühr für Werkstattbenutzung)	2.000	4.300	3.350
	§ 111 Abs. 5 Lehr- u. Lernmittel	0	0	0
	§ 111 Abs. 6 Benutzung von Hochschuleinrichtungen	0	0	0
HS Harz	§ 111 Abs. 3 Vertiefung, Ergänz. der berufl. Praxis	0	0	0
	§ 111 Abs. 3 Zweitstudium	0	0	0
	§ 111 Abs. 4 Gaststudium	0	0	0
	§ 111 Abs. 5 Lehr- u. Lernmittel	0	0	0
	§ 111 Abs. 6 Benutzung von Hoch- schuleinrichtungen	50.621	28.499	26.104
Hochschule Merse- burg	§ 111 Abs. 3 Vertiefung, Ergänz. der berufl. Praxis	131.973	159.721	178.645
	§ 111 Abs. 3 Zweitstudium	0	0	0
	§ 111 Abs. 4 Gaststudium	0	1.120	2.040
	§ 111 Abs. 5 Lehr- u. Lernmittel	28.875	9.600	10.100
	§ 111 Abs. 6 Benutzung von Hoch- schuleinrichtungen	16.996	19.485	24.575
Hochschule Anhalt	§ 111 Abs. 3 Vertiefung, Ergänzung der berufl. Pra- xis und			
	§ 111 Abs. 3 Zweitstudium	92.000	215.543	426.741
	§ 111 Abs. 4 Gaststudium	1.300	2.500	1.800
	§ 111 Abs. 5 Lehr- u. Lernmittel	628.250	375.520	425.260
	§ 111 Abs. 6 Benutzung von Hoch- schuleinrichtungen	54.998	44.200	63.200
Hochschule Magde- burg	§ 111 Abs. 3 Vertiefung, Ergänz. der berufl. Praxis	571.100	697.200	586.700
	§ 111 Abs. 3 Zweitstudium	0	0	0
	§ 111 Abs. 4 Gaststudium	0	0	0
	§ 111 Abs. 5 Lehr- u. Lernmittel	0	0	0
	§ 111 Abs. 6 Benutzung von Hochschuleinrichtungen	18.700	8.900	18.000

- \* Entgelte für Lehr- und Lernmittel sowie Gebühren für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen werden, soweit diese erhoben werden, dezentral von den jeweiligen Fakultäten und Einrichtungen selbst eingenommen. Diese lassen sich anhand der Buchungen nicht gesondert ausweisen, stehen aber den Fakultäten bzw. Einrichtungen selbst unmittelbar zur Verfügung. Eine genauere Angabe hätte eine Abfrage in den Fakultäten und Einrichtungen erfordert, die aus Zeitgründen nicht möglich war.



	<b>Fakultät/Fachbereich/ Zentrale Einrichtung</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>
MLU Halle	Philosophische Fak. I	§ 111 Abs. 3 Vertiefung, Ergänzt. der berufl. Praxis	4.900	7.000	11.550
	Philosophische Fak. II	§ 111 Abs. 3 Vertiefung, Ergänzt. der berufl. Praxis	2.450	7.000	25.200
	Jurist.-u. Wiwi.Fak.	§ 111 Abs. 3 Vertiefung, Ergänzt. der berufl. Praxis	24.000	32.600	40.300
OvG Magdeburg*	Fak. für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften	§ 111 Abs. 3 Vertiefung, Ergänzt. der berufl. Praxis	134.620	94.620	78.450
	Rektorat	§ 111 Abs. 3 Zweitstudium	55.497	52.134	50.508
	Rektorat	§ 111 Abs. 4 Gaststudium	1.555	1.400	1.100
	Universitätsbibliothek	§ 111 Abs. 6 Benutzung von Hochschuleinrichtungen	69.205	65.002	51.136
	Sprachenzentrum	§ 111 Abs. 3 Vertiefung, Ergänzt. der berufl. Praxis	129.286	128.618	139.742
	Universitätsrechenzentrum	§ 111 Abs. 6 Benutzung von Hochschuleinrichtungen	38.708	46.031	54.004
Burg Giebi- chenstein		Einnahmen werden zentral von der Hochschule eingenommen und verwaltet, die Verwendung erfolgt ausschließlich zugunsten der Lehrbereiche.			
HS Harz	FB Verwaltungswissenschaften	§ 111 Abs. 3 Zweitstudium	0	0	9.500
	FB Wirtschaftswissenschaften	§ 111 Abs. 6 Benutzung von Hochschuleinrichtungen	3.810	5.667	20.400
HS Merseburg	FB Informatik- und Kommunikationssysteme	§ 111 Abs. 3 Vertiefung, Ergänzt. der berufl. Praxis	39.000	3.500	24.500
	FB Ingenieur- und Naturwissenschaf- ten	§ 111 Abs. 3 Vertiefung, Ergänzt. der berufl. Praxis	0	0	21.080
	FB Wirtschaftswissenschaften	§ 111 Abs. 5 Lehr- u. Lernmittel	28.875	9.600	10.100
	FB Soziale Arbeit Medien, Kultur	§ 111 Abs. 3 Vertiefung, Ergänzt. der berufl. Praxis	80.015	145.752	126.805
		§ 111 Abs. 4 Gaststudium	0	1.120	2.040
	Zentrum für Weiterbildung und Technologietransfer	§ 111 Abs. 3 Vertiefung, Ergänzt. der berufl. Praxis	12.958	10.469	6.260
	Hochschulsport	§ 111 Abs. 6 Benutzung von Hochschuleinrichtungen	16.996	19.485	24.575
HS Magde- burg	FB Wirtschaft	§ 111 Abs. 3 Vertiefung, Ergänzt. der berufl. Praxis	243.300	293.700	306.300
	FB Sozial- und Gesundheitswesen	§ 111 Abs. 3 Vertiefung, Ergänzt. der berufl. Praxis	315.200	358.500	202.300
	FB Kommunikation und Medien	§ 111 Abs. 3 Vertiefung, Ergänzt. der berufl. Praxis	12.600	45.000	65.800
	FB Wasser- und Kreislaufwirtschaft	§ 111 Abs. 3 Vertiefung, Ergänzt. der berufl. Praxis	0	0	12.300

	<b>Fakultät/Fachbereich/Zentrale Einrichtung</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>
HS Anhalt	FB Landwirtschaft Ökotropologie und Landesentwicklung	§ 111 Abs. 3 Vertiefung, Ergänzt. der berufl. Praxis und Zweitstudium	20.500	88.214	109.213
		§ 111 Abs. 5 Lehr- u. Lernmittel	54.750	71.145	76.950
		§ 111 Abs. 4 Gaststudium	225	25	75
	FB Wirtschaft	§ 111 Abs. 3 Vertiefung, Ergänzt. der berufl. Praxis und Zweitstudium	0	0	9.315
		§ 111 Abs. 4 Gaststudium	150	1025	75
	FB Architektur, Facility Management und Geoinformatik	§ 111 Abs. 3 Vertiefung, Ergänzt. der berufl. Praxis und Zweitstudium	37.500	87.909	219.888
		§ 111 Abs. 4 Gaststudium	350	150	300
		§ 111 Abs. 5 Lehr- u. Lernmittel	0	0	7.460
	FB Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen	§ 111 Abs. 3 Vertiefung, Ergänzt. der berufl. Praxis und Zweitstudium	34.000	75.420	88.325
		§ 111 Abs. 4 Gaststudium	75	675	875
		§ 111 Abs. 5 Lehr- u. Lernmittel	319.500	152.275	156.350
	FB Informatik	§ 111 Abs. 4 Gaststudium	75	225	250
		§ 111 Abs. 5 Lehr- u. Lernmittel	57.000	13.000	26.400
	FB Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik	§ 111 Abs. 4 Gaststudium	375	400	225
		§ 111 Abs. 5 Lehr- u. Lernmittel	197.000	139.100	158.100
FB Design	§ 111 Abs. 4 Gaststudium	50	0	0	
Hochschule gesamt	§ 111 Abs. 6 Benutzung von Hochschuleinrichtungen	54.998	44.200	63.200	

\* Die Aufnahme der genannten Einrichtungen ist der besonderen Verfahrensweise der Universität geschuldet. Insoweit wird auf die Erläuterungen der Universität zu Frage 1.b) verwiesen.